

02.05.89

U - AS - Fz - In - R - VP -

Wi

69 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 wird vor Buchstabe a folgender Buch-
stabe 0a eingefügt:

'0a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort
"Umwelteinwirkungen"
die Worte
"und gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile
und erhebliche Belästigungen"
eingefügt.'

...

1537/1/83

- 2 -

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Das Vorsorgegebot gehört zu den Grundprinzipien des Bundes-Immissionschutzgesetzes (vgl. § 1). Da das Gesetz im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch den allgemeinen Gefahrenschutz regelt, sollte die Vorsorgepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich auf sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen erstreckt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1). Anderenfalls könnte angenommen werden, gegen Gefahren durch Luftverunreinigungen und Lärm sei Vorsorge zu treffen, nicht aber gegen Gefahren durch Explosionen, Brände oder die Freisetzung von Stoffen in Boden oder Wasser. Bei Störfällen können insbesondere Gefahren der zuletzt genannten Art auftreten. Auch und gerade gegen deren Eintritt ist Vorsorge zu treffen.

...

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird gestrichen.

Als Folge

Zusammenhang
mit Ziffer 24

- wird in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b in § 5 Abs. 3 Nr. 2 das Wort "entsorgt" durch das Wort "beseitigt" sowie in Artikel 1 Nr. 25 in § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Wort "Entsorgung" durch das Wort "Beseitigung" ersetzt;
- wird in Artikel 1 die Nummer 6 gestrichen.

Begründung:

Da der Begriff "Abfälle" im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nicht mit dem Abfallbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG übereinstimmt (vgl. Teil I Nr. 5.1 des Musterentwurfs einer Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG des Länderausschusses für Immissionschutz), ist es nicht sachgerecht, eine "Anpassung an den Sprachgebrauch des Abfallgesetzes" vorzunehmen. So sind z.B. auch die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegenden Abwässer aus genehmigungsbedürftigen Anlagen als Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anzusehen. In diesen Vorschriften findet der Begriff der Entsorgung jedoch keine Verwendung. Das gleiche gilt auch für andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auf bestimmte, als Abfälle anzusehende Reststoffe Anwendung finden.

Im übrigen bedarf die abfallrechtliche Sachlage, daß in den Fällen, in denen der Betreiber Reststoffe als Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG an eine zentrale Abfallentsorgungsanlage abgeben darf, "dort neben Maßnahmen zur Abfallbeseitigung auch solche zur Abfallverwertung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes in Betracht kommen können", keiner zusätzlichen Verdeutlichung durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a1 (neu) (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 1 ist Nummer 4 eingangs wie folgt zu fassen:

"4. entstehende Wärme an Dritte abgegeben oder für Anlagen des Betreibers genutzt wird, soweit (weiter wie Regierungsvorlage)""

Begründung:

Es ist beabsichtigt, die Abwärmenutzung auch für Dritte zu fördern, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Durch Abwärmenutzung wird nicht nur Energie eingespart, sondern auch ein Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 5

'b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verbesserung der Gesetzssystematik.

Einmal muß das Mißverständnis vermieden werden, daß die Pflichten nach Absatz 3 erst mit der Betriebseinstellung entstehen; Anforderungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung müssen schon mit der Genehmigung und auch während des Betriebes gestellt werden können.

Zum anderen kann das Entstehen der Pflichten nach Absatz 3 nicht von Nebenbestimmungen nach § 12 oder Anordnungen nach § 17 abhängig gemacht werden, da derartige Regelungen selbst das Bestehen der Pflichten voraussetzen.

Soweit über den letzten Halbsatz sichergestellt werden soll, daß Anordnungen nach § 17 nur während eines bestimmten Zeitraums erlassen werden können, ist das allein in § 17 zu regeln (vgl. Artikel 1 Nr. 4 b).

Wi 5. Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 4

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden,

soweit er auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 12 oder Anordnungen nach § 17 hierzu verpflichtet ist."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verbesserung der Gesetzssystematik.

Einmal muß das Mißverständnis vermieden werden, daß die Pflichten nach Absatz 3 erst mit der Betriebseinstellung entstehen; Anforderungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung müssen schon mit der Genehmigung und auch während des Betriebes gestellt werden können.

Die Pflichten des Anlagenbetreibers nach Betriebseinstellung bedürfen der Abgrenzung und Präzisierung. Das geschieht durch den Verweis auf die Nebenbestimmungen nach § 12 und die Anordnungen nach § 17 als den regelmäßig zutreffenden und wichtigsten Präzisierungen solcher Pflichten.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3)
(Hauptempfehlung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziifer 7

"Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 kann von den Betreibern eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen zu bestimmen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder des vorangegangenen Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, nach Betriebseinstellung schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorzurufen und für die abweichend von Satz 2 eine Sicherheitsleistung zu verlangen ist. In der Verordnung kann die Höhe und die Art der Sicherheitsleistung und das Verfahren auch nach Satz 1 bestimmt werden."

Begründung:

Nach Betriebseinstellung ist der frühere Anlagenbetreiber häufig nicht mehr greifbar oder zahlungsunfähig. In diesen Fällen geht die Pflicht aus § 5 Abs. 3 ins Leere, wenn die Behörde nicht auf eine Sicherheitsleistung zurückgreifen kann.

Bestimmte Anlagen sind schon wegen ihrer Beschaffenheit oder des vorangegangenen Betriebes potentiell geeignet, nach Betriebseinstellung schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit hervorzurufen. Diese Fälle sind für die Vollzugsbehörden im Einzelfall schwer handhabbar. Durch die Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit eröffnet, bereits diejenigen Anlagen näher zu bestimmen, für die von vornherein eine Sicherheitsleistung zu verlangen ist. In der Verordnung kann auch eine vom bestimmten Anlagentypus abhängige Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden. Ferner läßt sie Regelungen über die Art der Sicherheitsleistung und das im einzelnen durchzuführende Verfahren zu.

U

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3)

(Hilfsempfehlung)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 6

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach Satz 1 folgende
Sätze angefügt:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der
beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zu-
stimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung
der Pflichten nach Satz 1 von den Betreibern bestimmter
Anlagen eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann.
In der Verordnung kann die Höhe und die Art der Sicher-
heitsleistung und das Verfahren bestimmt werden."

Begründung:

Nach Betriebseinstellung ist der frühere Anlagenbetrei-
ber häufig nicht mehr greifbar oder zahlungsunfähig.
In diesen Fällen geht die Pflicht aus § 5 Abs. 3
ins Leere, wenn die Behörde nicht auf eine Sicher-
heitsleistung zurückgreifen kann.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung zur Sicherheits-
leistung ist weder notwendig noch zweckmäßig.

Der Vorschlag ist aus grundsätzlichen Erwägun-
gen abzulehnen. Die Sicherheitsleistung ist zur
Beseitigung von Umwelteinwirkungen bestimmt und
steht damit im Widerspruch zum Ziel des
BImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu verhin-
dern.

(noch Ziffer 7)

Zu anderen Bereichen, in denen ein Sicherheitsleistung verlangt werden kann, bestehen grundlegende Unterschiede. Die Sicherheitsleistung nach dem Bundesberggesetz ist für die gesetzlich vorgeschriebene Rekultivierung und nicht für die Beseitigung unzulässiger Eingriffe bestimmt. Sie läßt sich beim Bergbau am zugelassenen Umfang des Abbaus eindeutig bemessen. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß sich im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die zu beseitigenden Einwirkungen weder feststellen noch hinreichend quantifizieren lassen.

Gegen eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung spricht außerdem, daß hier auf eine nicht bestimmte Zeit Kapital gebunden wird, das zweckmäßiger für Umweltschutzmaßnahmen investiert würde. Die Sicherheitsverpflichtung legt erwünschten Innovationen unnötig Hindernisse in den Weg.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird in § 7 Abs. 1 Nr. 4 nach dem Wort "sowie" das Wort "bestimmte" eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Auch wenn in einer Rechtsverordnung Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen vorgeschrieben werden, muß konkret angegeben werden, um welche Prüfungen es sich handelt.

U

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 7 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe b das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen, in Buchstabe c nach dem Wort "Abständen" das Wort "oder" einzufügen und folgender Buchstabe d einzufügen:

"d) bei oder nach einer Betriebseinstellung".

Begründung:

Prüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 müssen sich auch auf den Fall der Betriebseinstellung oder den Zeitpunkt nach Betriebseinstellung beziehen. Für bestimmte Anlagentypen läßt sich eine solche Pflicht von vornherein begründen, weil das von ihnen ausgehende Gefahrenpotential typenbedingt ist. Mit der Aufnahme der Regelung kann der Verwaltungsvollzug einerseits vereinheitlicht, andererseits auch vereinfacht werden, weil die Zahl der Einzelfallbeurteilungen, wie sie nach § 29 a vorgesehen ist, erheblich reduziert werden kann. Darüber hinaus kann der zeitraubende und den Verwaltungsvollzug hemmende Weg der Anordnung nach § 29 a weitestgehend vermieden werden.

...

U

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3)

(Hauptempfehlung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c zu streichen.

Bei Annahme
entfallen
Ziffern 11
bis 13

Begründung:

Das bisherige Ziel des BImSchG, eine Emissionsbegrenzung entsprechend dem Stand der Technik bei neuen und alten Anlagen möglichst umfassend zu erreichen und Ausnahmen hiervon nur im engen Rahmen zuzulassen, wird durch die vorgeschlagenen Änderungen von § 7 Abs. 3 und die Einführung von § 17 Abs. 3 a) aufgeweicht.

Die Ausweitung der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 BImSchG und insbesondere die neu vorgesehene Vorschrift des § 17 Abs. 3a BImSchG sind aus Immissionsschutzgründen nicht vertretbar. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß künftig

- Anlagen für unbestimmte Zeit hinter dem Stand der Technik zurückbleiben dürfen,
- in ferner Zukunft erwartete Emissionsminderungen mit tatsächlichen Emissionen in der Gegenwart verrechnet werden können,
- Betriebsstillegungen berücksichtigt werden dürfen, auch wenn diese allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden,
- Emissionsminderungen auch dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie mehrere hundert Kilometer von der Anlage entfernt durchgeführt werden.

Der vorgeschlagene Absatz 3 ist deshalb insgesamt zu streichen.

...

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Satz 1)
(Hilfsempfehlung)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 7 Abs. 3
Satz 1 nach dem Wort "Anlagen"
die Worte
"in näher bestimmten Gebieten für eine bestimmte Zeit"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem gel-
tenden Recht. Sie bringt das zum Aus-
druck, was die Bundesregierung als
Regelungsgehalt der Änderungsvor-
schrift selbst annimmt.
Nach der Begründung der Regierungs-
vorlage

- "werden auch zukünftige Rechtsver-
ordnungen oder allgemeine
Verwaltungsvorschriften vor allem
im Hinblick auf den Schutz der
Nachbarschaft der jeweiligen, in
die Kompensation einbezogenen
Anlage, der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2
geboten ist, Aussagen zum
räumlichen Anwendungsbereich der
Kompensation machen müssen."
- "werden zukünftige Rechtsverordnun-
gen oder - in Verbindung mit § 48
Nr. 4 - allgemeine Verwaltungsvor-
schriften auch vorschreiben müssen,
innerhalb welchen Zeitraums alle in
eine Kompensation einbezogene Anla-
gen spätestens dem Stand der Tech-
nik entsprechen müssen."

Im übrigen wäre ein Verzicht auf räum-
liche und zeitliche Grenzen für die Zu-
lässigkeit von Kompensationen nicht
sachgerecht. Eine Verrechnung von Emis-
sionsminderungen im Süden der Bundesre-
publik mit erhöhten Emissionen im Norden
kann aus Immissionsschutzgründen ebenso
wenig hingenommen werden wie das zeit-
lich unbegrenzte Zurückbleiben hinter
dem Stand der Technik.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 11)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Wenn eine Kompensationslösung überhaupt praktikierbar sein und einen Anwendungsbereich haben soll, muß die Regelung hinreichend flexibel sein. Die Ergänzungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erwecken den Eindruck, als ob eine Kompensationsregelung in allen Fällen eine räumliche und zeitliche Beschränkung enthalten müsse. Dies kann leicht dazu führen, daß die wünschenswerte Dynamisierung des Umweltschutzes praktisch nicht stattfindet. Andererseits bleibt es dem Verordnungsgeber unbenommen, die Kompensationsmöglichkeiten räumlich und zeitlich einzugrenzen, wenn das aus Gründen des Immissionsschutzes geboten ist. Dazu bedarf es der Ergänzung nicht.

...

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Satz 2)
(Hilfsempfehlung)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 7 Abs. 3 Satz 2
vor den Worten "an Anlagen des Betreibers"
die Worte
"durch technische Maßnahmen"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem geltenden Recht. Die geltende Gesetzesfassung ist im Jahre 1985 mit guten Gründen gewählt worden und sollte nicht wieder geändert werden.

Anlagenstillegungen, deren Einbeziehung in eine Kompensation nach Ansicht der Bundesregierung ermöglicht werden sollte, werden in aller Regel aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen vorgenommen. Wenn die bei einer Stillegung entfallenden Emissionen gegen tatsächliche Emissionen durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen verrechnet werden dürften, würde ein Anreiz geschaffen, technisch überholte oder unwirtschaftliche Anlagen solange mit möglichst hohen Emissionen weiterzubetreiben, bis sich die Gelegenheit zu einer Kompensation ergibt.

Wenn die bei einer Anlagenstillegung entfallenden - also fiktiven - Emissionen gegen tatsächliche Emissionen aus nicht dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen verrechnet werden dürften, würde in einer mit den Anforderungen an einen sachgerechten Immissionsschutz nicht vereinbaren Weise ein Anreiz geschaffen, technisch überholte Anlagen möglichst lange mit überhöhten Emissionen weiterzubetreiben, bis sich die Gelegenheit zu einer wirtschaftlich günstigen Kompensation ergibt. Dies stünde nicht mehr im Einklang mit dem Leitgedanken des Kompensationsmodells, wonach auf freiwilliger Basis erbrachte Leistungen zugunsten des Umweltschutzes

(noch Ziffer 12)

sich auch in ökonomischer Hinsicht "lohn-
en" sollen. Deshalb wurde das Zurück-
bleiben einzelner Anlagen hinter dem
Stand der Technik zur Emissionsbegren-
zung im Rahmen einer Kompensation stets
deshalb als zulässig angesehen, weil an
einer anderen Anlagen überobligations-
mäßige Emissionsminderungen durchgeführt
werden. Dieser Rechtfertigungsansatz
würde völlig verlassen, wenn infolge von
Anlagenstillegungen fiktive Emissionen
zur Verrechnung zugelassen würden.

Die Anrechnung von Anlagenstillegun-
gen ist auch deshalb problematisch,
weil die Produktion der stillgelegten
Anlage in der Regel von einer anderen
Anlage übernommen wird. Diese ist
nicht emissionsfrei zu betreiben. Des-
halb kann nicht von einem vollständi-
gen Wegfall der Emissionen der still-
gelegten Anlage ausgegangen werden.

Im übrigen bleibt bei der Anrechnung
von Anlagenstillegungen offen, für
welchen Zeitraum sie zulässig sein
soll. Eine unbefristete Anrechnung
wird auf die Dauer dazu führen, daß
alle tatsächlichen Emissionen durch
irgendwelche Anlagenstillegungen
überkompensiert sind. Letztlich
brauchte dann keine Anlage in der
Bundesrepublik Deutschland mehr dem
Stand der Technik angepaßt zu werden.

...

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 Satz 3)
(Hilfsempfehlung)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 7 Abs. 3
der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß
auch nicht betriebsbereite Anlagen in
eine Kompensation einbezogen werden kön-
nen, ist überflüssig, da im Unterschied
zur geltenden Fassung die Regelung des
§ 7 Abs. 3 Satz 1 nicht nur für be-
triebsbereite Anlagen gelten soll.

Wi 14. Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 8 Nr. 3 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a
einzufügen:

'2a. In § 8 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

"3. den Probetrieb eines Teiles oder der gesamten
Anlage"

Als Folge

ist in § 8 Nr. 2 am Ende das Wort "oder" anzufügen.

Begründung:

Die Neuregelung dient der Klarstellung, daß
eine Teilgenehmigung auch für den Probetrieb
eines Teils oder der gesamten Anlage erteilt
werden kann, wenn im übrigen die Voraussetzun-
gen für eine Teilgenehmigung erfüllt sind. Ein
berechtigtes Interesse an der Erteilung einer
Teilgenehmigung für den Probetrieb einer
Anlage vor Erteilung der endgültigen Betriebs-
genehmigung besteht insbesondere dann, wenn mit
dem Probetrieb Betriebserfahrungen zur Ab-
stimmung der notwendigen Maßnahmen gesammelt
werden sollen, die für die Erteilung der
endgültigen Betriebsgenehmigung erforderlich
erscheinen.

In 15. Zu Artikel 1 (§ 10)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob entsprechend dem Votum der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes vom 26.9.1988 eine Anpassung des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an die Verwaltungsverfahrensgesetze erfolgen kann.

Begründung:

Der Vorschlag dient der Anpassung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht und entspricht insoweit den Forderungen von Bundesrat und Bundestag nach Tilgung von Sonderverwaltungsverfahrensrecht bei der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die bereits im Entwurf des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BT-Drs. 7/179) vorgesehenen Verweisungen auf Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes waren seinerzeit nur deshalb nicht verwirklicht worden, weil eine Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zeitlich nicht möglich war (vgl. Bericht des BT-Innenausschusses vom 14.1.1974, BT-Drs. 7/1513). Vergleichbare Sonderregelungen in anderen Gesetzen sind bereits weitgehend aufgehoben oder sollen aufgehoben werden (vgl. Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18.2.1986; Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 4.11.1988, BR-Drs. 510/88). Eine zwingende Notwendigkeit für die Beibehaltung der Sonderregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nicht erkennbar.

W1 16. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (§ 15)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 15 erweitert werden kann mit dem Ziel, in bestimmten Fällen das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Wenn die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu einer Verminderung der Immissionen oder sonst zu einer Verbesserung der Umweltsituation im Einwirkungsbereich der Anlage führt, könnte das Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden. Dadurch wäre ein erheblicher Zeitgewinn zu erzielen. Dem Umweltschutz wäre durch die Verbesserung der Immissionssituation, der Wirtschaft zugleich durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gedient.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Prüfungsauftrag erweckt den Eindruck, als könne das Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen in bestimmten Fällen ohne Qualitätsveränderung der immissionsschutzrechtlichen Prüfung durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden. Dies ist jedoch prinzipiell nicht möglich. Im Genehmigungsverfahren findet immer eine präventive Kontrolle statt, nicht dagegen bei einer behördlichen Reaktion nach einer Anzeige. Eine solche Reaktion ist bei einer wesentlichen Änderung nie ausreichend. Auch Verbesserungsmaßnahmen können in anderen Bereichen nachteilige Wirkungen haben, die präventiv geprüft werden müssen. Im übrigen sind in jedem Genehmigungsverfahren alle anlagebezogenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen (§ 6 Nr. 2 BImSchG). Schließlich hat nur die Genehmigung eine Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG), so daß bei einem Anzeigeverfahren die übrigen Genehmigungen für die Anlage, insbesondere die Baugenehmigung, gesondert eingeholt werden müßten.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 16 Abs. 1 Satz 3 die Worte
"Satz 1 gilt"
durch die Worte
"Sätze 1 und 2 gelten"
zu ersetzen.

Begründung:

Auch die Betreiber anzeigebedürftiger Anlagen haben Emissionserklärungen nach § 27 Abs. 1 abzugeben. Soweit sie bestimmte Angaben in ihre Emissionserklärung aufgenommen haben, sollten sie nicht zusätzlich verpflichtet werden, der Behörde Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu erstatten.

...

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in § 16 Abs. 1 BImSchG ebenso wie in § 27 Abs. 1 BImSchG eine Ergänzung dahin vorzunehmen ist, daß § 52 Abs. 5 BImSchG für sinngemäß anwendbar erklärt wird.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 Abs. 3 a)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Nach geltendem Recht (§ 48 Nr. 4) kann den zuständigen Behörden durch Verwaltungsvorschriften vorgegeben werden, welche Anordnungen sie bei der Sanierung von Altanlagen zu treffen haben. Dabei wird ausdrücklich auf die Bestimmung des § 7 Abs. 3 verwiesen, in der die Kompensationsmöglichkeiten geregelt werden. Durch die in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c) vorgesehene Ausweitung des § 7 Abs. 3 werden somit auch die Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen nachträglicher Anordnungen erweitert. Für eine zusätzliche Regelung in § 17 fehlt ein Bedürfnis. Darüber hinaus ist die vorgesehene Fassung des Abs. 3 a), insbesondere die Pflicht zur Zulassung der Kompensation im Regelfall, nicht sachgerecht.

Nach der Vorlage muß - soweit keine atypischen Verhältnisse vorliegen - auf unbegrenzte Zeit von nachträglichen Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen abgesehen werden, wenn bei einer Bilanzierung über einen beliebigen Zeitraum (z. B. überobligatorische Emissionsminderung in 10 Jahren, pflichtwidrige Emissionen in der Gegenwart) eine weitergehende Emissionsminderung zu erwarten ist, auch wenn

- in die Bilanzierung für eine unbegrenzte Zeit die bisherigen Emissionen einer aus irgendwelchen Gründen stillgelegten Anlage eingebracht werden,
- ...

(noch Ziffer 19)

- einzusparende Emissionen in mehreren hundert Kilometern Entfernung von der Anlage gegen Emissionen in einem hochbelasteten Raum aufgerechnet werden,
- die beabsichtigte überobligatorische Emissionsminderung weder rechtlich noch tatsächlich sichergestellt ist,

sofern nur nach Auffassung der zuständigen Behörde "der in § 1 genannte Zweck gefördert wird". Ob der in § 1 genannte Zweck gefördert wird, kann das einzelne Gewerbeaufsichts- oder Landratsamt aber nicht beurteilen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Gleichbehandlung aller Anlagenbetreiber hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17.2.1984, DVBl. 84, 476) mit Recht gefordert, daß Vorsorgemaßnahmen gegen die Wirkungen kumulierter Immissionen auf einem Konzept beruhen müssen, das auf eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung angelegt ist. Insoweit muß es bei den Regelungen in § 7 Abs. 3 und § 48 Nr. 4 sein Bewenden haben.

Im übrigen würde die vorgesehene Regelung die Altanlagenanierung nach der TA Luft gefährden. Soweit die Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der TA Luft durchzuführen waren, stehen noch zahlreiche nachträgliche Anordnungen aus. Durch die Soll-Vorschrift in § 17 Abs. 3 a würde das Hauptziel der Altanlagenanierungsvorschriften der TA Luft 1986 aufgegeben, alle Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel bis zum 1.3.1994) an den Stand der Technik anzupassen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

(noch Ziffer 19)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Auf die neue Regelung in Absatz 3 a sollte nicht verzichtet werden. Sie räumt nämlich den Verwaltungsbehörden einen Handlungsspielraum ein. Durch einen flexiblen Vollzug sind zugleich eine Optimierung des Mitteleinsatzes und eine effektive Emissionsminderung zu erwarten. Die befürchteten mißbräuchlichen Anwendungen der neuen Vorschrift werden ausgeschlossen, weil in jedem Falle der in § 1 genannte Zweck zu fördern ist, nämlich Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das würde nicht erreicht bei Kompensation mit Anlagen, die "in mehreren hundert Kilometern Entfernung" liegen.

Die Altanlagenanierung nach der TA Luft würde durch die neue Regelung nicht gefährdet.

Die Maßnahmen müssen nämlich nach § 17 Abs. 3 a Satz 1 des Entwurfs zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlaß nachträglicher Anordnungen erreichbar wäre.

Im übrigen ist die Altanlagenanierung in vielen Fällen bereits weit fortgeschritten, so daß insofern eine Verzögerung nicht zu erwarten ist. In den übrigen Fällen kann infolge der größeren Flexibilität des Instrumentariums mit einer Verbesserung des Ergebnisses gerechnet werden.

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 Abs. 4 a)

(Hauptempfehlung)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist zu streichen.

Bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 21
und 22

Begründung:

Da es sich bei Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten um Anordnungen im Sinne des § 17 Abs. 1 handelt, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 unmittelbar. Insoweit erübrigt sich die in Absatz 4 a letzter Halbsatz vorgesehene Regelung.

Die durch die Verweisung auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Beschränkung der Anordnungsbefugnis auf einen Zeitraum von drei Jahren nach der Betriebseinstellung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach den in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen werden Gefahren, die von einer stillgelegten Anlage oder dem ehemaligen Betriebsgrundstück ausgehen, erst nach vielen Jahren aufgedeckt. Außerdem kann es vorkommen, daß Reststoffe erst längere Zeit nach der Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück entdeckt werden. Die Durchsetzung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 sollte deshalb zeitlich unbeschränkt zulässig sein.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

(noch Ziffer 20)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Es ist sachlich geboten, die Anordnungsbefugnis nach Betriebseinstellung sachlich und zeitlich zu beschränken. Eine Beschränkung auf drei Jahre nach Stilllegung ist sachgerecht, weil innerhalb dieses Zeitraums die Behörde hinreichend Gelegenheiten und Möglichkeiten hat festzustellen, ob eine nachträgliche Anordnung notwendig ist. Erwünscht ist eine erneute Nutzung alter Industriegrundstücke, um den Landschaftsverbrauch einzudämmen. Die Möglichkeiten zur Grundstücksveräußerung sollten deshalb nicht ohne Notwendigkeit eingeschränkt werden.

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 Abs. 4 a)
(Hilfsempfehlung)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 20

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

Bei An-
nahme von
Ziffer 21
entfällt
Ziffer 22

"(4 a) Nach der Einstellung des gesamten Betriebes können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren getroffen werden." '

Begründung:

Die Änderung dient vorwiegend der Klarstellung und der Straffung der Vorschrift.

Durch den neuen Absatz 4 a) soll festgelegt werden, daß Anordnungen zur Durchsetzung von § 5 Abs. 3 nur während eines begrenzten Zeitraumes nach der Betriebseinstellung getroffen werden können. Das sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

(noch Ziffer 21)

Da es sich bei Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten um Anordnungen im Sinne des § 17 Abs. 1 handelt, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 unmittelbar. Der letzte Halbsatz kann deshalb entfallen.

Eine Frist von drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2), innerhalb deren nach einer Betriebseinstellung noch Anordnungen zulässig sein sollen, erscheint zu kurz. Gefahren können sich u. U. erst später zeigen. Die Frist sollte deshalb zehn Jahre betragen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Es ist sachlich geboten, die Anordnungsbefugnis nach Betriebseinstellung sachlich und zeitlich zu beschränken. Eine Beschränkung auf drei Jahre nach Stilllegung ist sachgerecht, weil innerhalb dieses Zeitraums die Behörde hinreichend Gelegenheiten und Möglichkeiten hat festzustellen, ob eine nachträgliche Anordnung notwendig ist. Erwünscht ist eine erneute Nutzung alter Industriegrundstücke, um den Landschaftsverbrauch einzudämmen. Die Möglichkeiten zur Grundstücksveräußerung sollten deshalb nicht ohne Notwendigkeit eingeschränkt werden.

...

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 17 Abs. 4 a)

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer 20
oder 21

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 17 Abs. 4 a) angegebene Fristbestimmung für Anordnungen nach Betriebseinstellungen das Gewollte eindeutig genug zum Ausdruck bringt.

Begründung:

Nach dem Willen der Bundesregierung soll durch § 17 Abs. 4 a ein Drei-Jahres-Zeitraum für nachträgliche Anordnungen festgelegt werden. Durch die Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird jedoch auf einen Zeitraum "von mehr als 3 Jahren" abgehoben. Es sollte deshalb eindeutig klargestellt werden, während welchen Zeitraumes nach Betriebseinstellungen Anordnungen nach § 17 Abs. 4 a möglich sein sollen.

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 22 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

"Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen

a) verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und

b) soweit sie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

...

(noch Ziffer 23)

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird
und

3. ... "

Begründung:

Die Änderung dient der ausdrücklichen Verankerung des Vorsorgegrundsatzes im Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gleichzeitig werden die bisherigen Nummern 1 und 2 in der neuen Nummer 1 zusammengefaßt, um einen § 5 Abs. 1 vergleichbaren Aufbau der Vorschrift zu erreichen.

In der Verwaltungspraxis wird seit jeher angenommen, daß aufgrund des § 22 auch Vorsorgeanforderungen gestellt werden können. In ihren Stellungnahmen zu Baugenehmigungsanträgen schlagen die Immissionsschutzbehörden häufig aus Vorsorgegründen technische oder bauliche Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Ableitung der Emissionen vor. Dies ist sachlich unerläßlich, da anderenfalls nur an Standorten, an denen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen drohen, allein wegen des Emissionsverhaltens der Anlagen Anforderungen zur Luftreinhaltung und zur Lärmbekämpfung gestellt werden könnten. Eine derartige Einschränkung der behördlichen Befugnisse würde den Druck erhöhen, Anlagen, von denen mehr als nur unerhebliche Luftverunreinigungen oder Lärm ausgehen können, in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzunehmen. Das dürfte nicht im Sinne der Anlagenbetreiber liegen.

Da in der Rechtsprechung neuerdings die Auffassung vertreten wird (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.12.1986, GewArch 87, 167), aus § 22 seien Vorsorgepflichten nicht herzuleiten, sollte eine entsprechende klarstellende Ergänzung in § 22 aufgenommen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 23)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Es entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dieselben strengen Maßstäbe anzulegen, wie sie an genehmigungsbedürftige Anlagen angelegt werden müssen. Außerdem ist die undifferenzierte und unbeschränkte Anforderung, Vorsorge zu treffen, überzogen und in der Praxis nicht vollziehbar.

Soweit es aus Umweltschutzgründen erforderlich ist, im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen vom Anlagenbetreiber Vorsorgemaßnahmen zu verlangen, reicht das vorhandene rechtliche Instrumentarium aus, dies zu tun.

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Artikel 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Zusammen-
hang mit
Ziffer 2

'In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt."

(noch Ziffer 24)

Begründung:

Die Pflichten des Betreibers werden im Hinblick auf mögliche Reststoffe neu geregelt und der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 angepaßt. Damit soll das Ziel, das Abfallaufkommen soweit wie möglich zu senken, auch im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wirksamer verwirklicht werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Reststoffvermeidung ist für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nicht erforderlich. Vollzugsdefizite und -probleme sind absehbar und würden zu unnötigen Belastungen der Betreiber führen.

...

U 25. Zu Artikel 1 Nr. 6 a (neu) (§ 23 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ", soweit sie der Vorschrift des § 22 unterliegen," durch die Worte "zur Erfüllung der sich aus § 22 ergebenden Pflichten" ersetzt.'

Begründung:

Ausgehend von der Erweiterung des § 22 um die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur Reststoffvermeidung bzw. -verwertung soll entsprechend § 7 Abs. 1 (für genehmigungsbedürftige Anlagen) eine Rechtsgrundlage für künftige Verordnungen zur Konkretisierung dieser Pflichten für bestimmte Anlagearten geschaffen werden. So wird es künftig möglich sein, Anlagebetreiber zur getrennten Erfassung und Haltung von Stoffen, die in bestimmten Anlagen als Reststoffe und damit noch als Wirtschaftsgüter anfallen, zu verpflichten; Beispiel: Anfall von gebrauchten halogenierten Lösemitteln und lösemittelhaltigen Flüssigkeiten in chemischen Reinigungen und im Bereich der metallverarbeitenden Industrie.

...

U 26. Zu Artikel 1 Nrn. 8, 10 und 11 (§§ 26, 28 und 29 a)

Artikel 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

'8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung
"Ermittlungen und Prüfungen aus besonderem Anlaß".
- b) Satz 1 des bisherigen Textes wird Absatz 1; folgende Sätze sind diesem Absatz 1 anzufügen:

"Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß von einer genehmigungsbedürftigen Anlage sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgehen, kann die zuständige Behörde auch anordnen, daß der Betreiber bestimmte, nach Art und Ausmaß festzulegende sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen durch einen von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen läßt. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen und Prüfungen sowie über die Vorlage und die Aufbewahrung des Ermittlungs- oder Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. In der Anordnung kann die Durchführung der Ermittlungen und Prüfungen durch den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zugelassen werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt."

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 mit der Ermittlung der Emissionen und Immissionen oder der sicherheitstechnischen Prüfung beauftragten Stellen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen."

...

(noch Ziffer 26)

Als Folge

ergeben sich folgende Änderungen:

a) Artikel 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

'10. Die Überschrift des § 28 wird wie folgt gefaßt:

"Erstmalige und wiederkehrende Ermittlungen und Prüfungen
bei genehmigungsbedürftigen Anlagen".'

b) Artikel 1 Nr. 11 wird gestrichen.

c) Die Hinweise auf § 29 a in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppel-
buchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Nr. 4), in Artikel 1 Nr. 12 (§ 30 Satz
2) und in Artikel 1 Nr. 13 (§ 31 a Abs. 2) werden gestrichen.

Begründung:

Die Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen und die Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen durch Sachverständige sind in ihrer Bedeutung gleich zu bewerten. Die Regelungen sollten deshalb soweit wie möglich zusammengefaßt werden. Damit wird die Gesetzesfassung vereinfacht und ihr Verständnis verbessert.

Die in der Vorlage vorgesehenen Differenzierungen zwischen den Ermittlungen von Emissionen und Immissionen und den sicherheitstechnischen Prüfungen sind sachlich nicht berechtigt. Das gilt

- für die Voraussetzungen zur Bekanntgabe der geeigneten Stellen,
- für die Möglichkeit zur Beauftragung des Immissionsschutzbeauftragten oder des Störfallbeauftragten wie auch
- für die regelmäßig wiederkehrenden Ermittlungen und Prüfungen.

(noch Ziffer 26)

Durch die Einordnung der sicherheitstechnischen Prüfungen in § 26 wird zugleich die Anwendbarkeit des § 28 auf diesen Bereich erstreckt. Damit ist sichergestellt, daß die zuständige Behörde auch erstmalige und wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen ohne besonderen Anlaß anordnen kann.

Inwieweit die Zuziehung der sonstigen in § 29 Abs. 1 Satz 2 der Vorlage genannten Sachverständigen zugelassen werden kann, ist in der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 zu regeln. Hier können auch Regelungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Sachverständigen nach § 24 c GewO oder § 36 GewO eingeschaltet werden können.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 27 Überschrift und Abs. 5 (neu))

Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

'0a) Die Überschrift erhält die Fassung:

"Emissions- und Reststofferklärung"

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

'c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen im besonderen Maße Reststoffe anfallen können, jährlich eine Reststofferklärung abzugeben haben. Die Erklärung muß auch Angaben zu Art und Umfang der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Reststoffe enthalten. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend."

Als Folge

- werden in Artikel 1 Nr. 3
in § 16 Abs. 1 Satz 2 nach der Angabe
"§ 27 Abs. 1 "
die Worte
"oder einer Reststofferklärung nach § 27 Abs. 5"
eingefügt.
- erhält Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
folgende Fassung:

'bb) werden in Nummer 2 nach dem Wort "Emissionserklärung" die
Worte "oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 27
Abs. 5 eine Reststofferklärung" und nach dem Wort "abgibt"
die Worte "oder ergänzt" eingefügt.'

(noch Ziffer 27)

Begründung:

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 wesentlich erweitert worden. Diese Bestimmung hat inzwischen eine herausragende Bedeutung erlangt, da sich immer mehr zeigt, daß die bestehenden Entsorgungseingpässe nur durch eine Verringerung des Abfallanfalls abgebaut werden können. Eine wirksame Überprüfung des Reststoffvermeidungs- und -verwertungsgebotes ist jedoch nur möglich, wenn die zuständige Behörde erfährt, wo welche Stoffe in welchem Umfang anfallen. Hierzu sollte eine entsprechende Erklärungspflicht der Betreiber von Anlagen mit einem relevanten Reststoffaufkommen geschaffen werden. Die aus den Erklärungen zu entnehmenden Daten können auch für die Abfallwirtschaftsplanung genutzt werden. Im übrigen dient die Reststoffklärungspflicht dazu, daß der Betreiber sich selbst Rechenschaft darüber ablegt, ob Reststoffe nicht in größerem Umfang vermieden oder verwertet werden können.

...

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 27 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Bei Abgabe der Emissionserklärung hat der Betreiber der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu begründen, welche Einzelangaben der Emissionserklärung Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben."

Begründung:

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Einzelangaben aus der Emissionserklärung zulässig, es sei denn, es lägen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vor. Statt der vom Gesetz bislang vorgesehenen Anhörung des Betreibers vor der Veröffentlichung empfiehlt es sich, schon bei der Abgabe der Emissionserklärung solche Angaben kenntlich zu machen, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erlauben. Soweit die Behörde die Kennzeichnung bestimmter Angaben als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt hält, kann sie diese Frage im Anschluß an die Abgabe der Emissionserklärung klären. Bei Auskunftersuchen, die sich auf Angaben aus der Emissionserklärung beziehen, kann die Behörde dann unverzüglich - ohne zeitraubende Ermittlungen anzustellen - eine Entscheidung über die Offenbarung treffen.

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 27 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist in § 27 Abs. 1

- in Satz 1 anstelle des Semikolon ein Punkt zu setzen und als Satz 2 einzufügen:

"Gleiches gilt für die Art, Menge und zeitliche Verteilung, der beim Betrieb der Anlage entstehenden Wärme, die nicht an Dritte abgegeben oder für Anlagen des Betreibers genutzt wird."

und

- an den letzten Satz folgender Satz anzufügen:

"Satz 2 (neu) gilt nicht für Anlagen, in denen nur in geringem Umfang nutzbare Wärme entsteht."

Begründung:

Durch die Nutzung der beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen entstehende Wärme wird der Energieverbrauch gesenkt und damit ein wesentlicher Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet. Soweit die beim Betrieb der Anlage anfallende Wärme nicht durch den Anlagenbetreiber genutzt oder zur Nutzung an Dritte abgegeben wird, sind der zuständigen Behörde im Rahmen der ohnehin abzugebenden Emissionserklärung Angaben über die nicht genutzte Wärme zu machen. Durch diese Angaben werden weitergehende Wärmenutzungen, angepaßt an technische Möglichkeiten und Abnahmebedarf, eröffnet.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 10a (neu) (§ 29 Abs. 1)

In Artikel 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

'10a. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "ermittelt" folgende Worte eingefügt:

"sowie erforderliche Anschlußeinrichtungen an ein telemetrisches Emissionsüberwachungssystem eingerichtet und die Meßdaten übertragen",

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Messungen, der Meß- und Anschlußeinrichtungen sowie der Vorlage und Übertragung der Ermittlungsergebnisse vorzuschreiben."

Begründung:

Mit den Änderungen wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu verpflichten, fortlaufend ermittelte Meßdaten an ein telemetrisches Emissionsüberwachungssystem zu übermitteln. Die hierzu beim Betreiber erforderlichen Anschlußeinrichtungen (z. B. Personalcomputer mit Drucker Modem, Analogwandler) sind von diesem auf seine Kosten zu installieren. Den Immissionsschutzbehörden wird damit die Möglichkeit eröffnet, moderne Kontrollmethoden einzuführen und so zu einer effektiven Emissionsüberwachung zu kommen.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 30)
Fz

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a wird das Wort "Messungen"
durch das Wort
"Ermittlungen"
ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

'b) In Satz 1 werden nach dem Wort "Immissionen"
die Worte
", für den Anschluß an ein telemetrisches Überwachungs-
system sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen"
eingefügt.
Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die Änderung unter Buchstabe a dient der
Klarstellung.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird
sichergestellt, daß der Anlagenbetrei-
ber die Kosten für angeordnete Ermitt-
lungen und Prüfungen stets selbst zu
tragen hat. Der Anlaß für die Ermitt-
lungen und Prüfungen wird durch den
Betrieb der Anlage gesetzt. Wenn der
Betreiber der Auffassung ist, eine
Anordnung sei im Einzelfall unangemes-
sen, muß er hiergegen mit dem zulässi-
gen Rechtsbehelf vorgehen. Es ist je-
doch nicht berechtigt, daß die anord-
nende Behörde und damit die Allgemei-
heit die Kosten für rechtmäßig angeord-
nete Ermittlungen und Prüfungen trägt.
Insbesondere kann eine solche Berech-
tigung dann nicht angenommen werden,
wenn der Betreiber seinem eigenen
Immissionsschutz- oder Störfallbeauf-
tragten die Ermittlungen oder Prüfungen
übertragen hat.

Diesen Empfehlungen widerspricht ...

(noch Ziffer 31)

Diesen Empfehlungen widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Der Anlagenbetreiber sollte auch in Zukunft nicht mit Meß-, Ermittlungs- oder Prüfungskosten aus besonderem Anlaß belastet werden, wenn die Ermittlungen ergeben, daß er weder gegen Rechts- noch Verwaltungsvorschriften verstoßen hat und daß er auch keinen Anlaß zu Anordnungen oder Auflagen gegeben hat. Es gibt keinen Grund, diese bewährte Regelung aufzugeben.

...

U
AS

32. Zu Artikel 1 Nr. 13 und 23 (§§ 31 a und 51 a)

Artikel 1 Nr. 13 ist zu streichen.

Die in Nummer 13 als § 31 a vorgesehene Vorschrift über den Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen in Nummer 23 zu § 51 a. Die in Nummer 23 bisher als § 51 a vorgesehene Regelung über die Störfall-Kommission entfällt.

Als Folge

werden in Artikel 1 Nr. 7 die Worte

", Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit" und
in Absatz 2 Satz 1 des neuen § 51 a (bisher § 31 a)
die Worte

"sowie der Vorsitzende der Störfall-Kommission"
gestrichen.

Begründung:

Der Technische Ausschuß für Anlagensicherheit soll die Bundesregierung und den zuständigen Bundesminister in sicherheitstechnischen Fragen beraten. Die Aufgaben der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministers liegen insbesondere im Bereich der Rechtsetzung und des Erlasses von allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Hierzu enthält § 51 nähere Regelungen, so daß die neue Vorschrift in diesen Zusammenhang gestellt werden sollte. Im dritten Abschnitt des 2. Teils des Gesetzes geht es demgegenüber um die Anordnungsbefugnisse der zuständigen Länderbehörden gegenüber den Anlagebetreibern. Diese Behörden soll der Technische Ausschuß nicht beraten.

(noch Ziffer 32)

Die Vorschrift über die Bildung einer Störfall-Kommission sollte gestrichen werden. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob für diese Einrichtung neben dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit ein Bedürfnis besteht. Falls sich ein derartiges Bedürfnis herausstellen sollte, kann der zuständige Bundesminister ein entsprechendes Beratungsgremium auch ohne förmliche gesetzliche Grundlage bilden. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob das Gremium nicht zweckmäßiger als Unterausschuß des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit gebildet wird.

...

In 33. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 31a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 31a Abs. 1 Satz 2
das Wort "betreffen"
durch die Worte
"bei genehmigungsbedürftigen Anlagen betreffen,
an die zur Verhinderung von Störfällen Anforderun-
gen nach § 7 Abs. 1 gestellt werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung begrenzt die Kompetenz des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dies ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die praktisch uneingeschränkte Ermächtigung für den Technischen Ausschuß, sich unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Störfällen mit allen sicherheitstechnischen Fragen sämtlicher Anlagen i.S. des BImSchG zu befassen, läßt Regelungen zu, die weite Bereiche des Bauordnungsrechts überlagern. Dies könnte z.B. dazu führen, daß die bestehenden Regelungen der Feuerungsanlagenverordnung durch technische Regeln überlagert werden oder für eine Vielzahl auch kleinerer gewerblicher und landwirtschaftlicher Anlagen die baurechtlichen Vorschriften einschließlich des technischen Regelwerks - auch der eingeführten Baubestimmungen - verändert würden.
- Die dem Bund zustehende Gesetzgebungskompetenz für Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und den Wasserhaushalt darf nicht einen derartig weitgehenden Umfang annehmen, daß die den Ländern zustehenden Regelungsbereiche praktisch ausgehöhlt werden. Vielmehr müssen sich die Regelungen des Bundes auf das erforderliche Maß beschränken. Übergreifende Sicherheitsregelungen sind deshalb nur für solche Anlagen angebracht, die ein entsprechend hohes Gefährdungspotential enthalten. Die Aufgabenzuweisung in § 31 a des Gesetzentwurfs muß daher in dieser Weise beschränkt werden.

...

- Hinzu kommt, daß der Standard der vorgesehenen Regelung auf die Ebene "Stand der Technik" gegenüber dem im Bauordnungsrecht allgemein geltenden Standard "anerkannte Regeln von Sicherheit und Technik" angehoben wird. Die dadurch verursachten erheblichen Kostenauswirkungen erfordern es ebenfalls, die Regelungen streng auf das Erforderliche zu beschränken.
- Bundesregierung und Landesregierungen haben sich seit langem dafür entschieden, das Erstellen technischer Regeln bewußt nichtstaatlichen Stellen, insbesondere dem DIN, zu überlassen, deren Zusammensetzung und Verfahren sorgfältig abgewogen sind und sich bewährt haben. Von diesem Grundsatz sollte nur in seltenen Fällen mit außerordentlich hohem Gefährdungspotential abgewichen werden, vgl. z.B. den KTA für die Kernkraftwerkstechnik.
- Es entsteht hier ein neues auch bautechnisch bedeutsames Regelwerk, das in Konkurrenz zu den schon vorhandenen technischen Regelwerken tritt. Damit entstehen Überschneidungen und Rechtsunklarheiten. Das widerspricht den politischen Bemühungen besonders in den letzten Jahren, in diesen Bereichen zu einer größeren Klarheit, Einfachheit und Übersichtlichkeit auch im Interesse des Vollzugs und des betroffenen Bürgers zu gelangen.
- Das vorgesehene neue Regelwerk fügt sich nicht in das System der Europäischen Normung ein, dem die Bundesregierung zugestimmt hat und das inzwischen durch die Bauproduktenrichtlinie für den Baubereich umgesetzt worden ist. Auch international hat sich die Bundesregierung allgemein dafür ausgesprochen, technische Regeln durch unabhängige nichtstaatliche Institutionen ausarbeiten zu lassen.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz will bei allen genehmigungsbedürftigen Anlagen auch den Schutz vor sonstigen Gefahren sicherstellen (§ 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1). Deshalb ist eine Beschränkung der Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit auf die unter die Störfallverordnung fallenden Anlagen nicht sachgerecht.

...

U
AS

34. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 31 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 31 a Abs. 1 am Ende vor dem Punkt folgender Satzteil einzufügen:

"und äußert sich regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß gutachtlich, um Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzuzeigen" .

Begründung:

Die Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit und der Störfall-Kommission werden zusammengefaßt. Die Aufgabenbeschreibung entspricht inhaltlich den Regelungen des Gesetzesentwurfs.

U

35. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 31 a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 31 a Abs. 4 vor den Worten "im Bundesanzeiger"

die Worte

"nach Abstimmung mit den für die Anlagensicherheit zuständigen obersten Landesbehörden" einzufügen.

Begründung:

Die technischen Regeln sollen unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörden veröffentlicht werden.

...

Wi 36. Artikel 1 Nr. 13 (§ 31 a)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte vorgesehen werden, die Einsetzung des Technischen Ausschusses entsprechend der vergleichbaren Regelung des § 24 Abs. 4 GewO durch Rechtsverordnung des BMU unter Einschaltung der beteiligten Kreise zu regeln. Der Ausschuß und sein Aufgabenbereich sind von so grundsätzlicher Bedeutung, daß die konkrete Zusammensetzung durch Verordnung geregelt werden sollte. Außerdem sollten neben den Betreibern auch die Hersteller in den Ausschuß einbezogen werden, da sie wesentliche Erkenntnisse über die sicherheitstechnischen Fragen der von ihnen erzeugten Anlagen und Geräte einbringen können. Bei den Vertretern der Wirtschaft sollte auch das Handwerk entsprechend berücksichtigt werden.

Wi 37. Artikel 1 Nr. 16 (§ 34)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte überprüft werden, ob die neu vorgesehenen Kennzeichnungs- und Meldepflichten im Hinblick auf die weitgehend deckungsgleichen Vorschriften des Chemikaliengesetzes und auf die vergleichbaren Vorschriften der Gefahrstoffverordnung notwendig sind. Dabei sollte auch geprüft werden, ob vermehrter Verwaltungsaufwand bei Betreibern und Behörden sowie Rechtsunsicherheit hinreichend ausgeschlossen ist.

In 38. Artikel 1 Nr. 17 (§ 40)
VP

Bei Artikel 1 Nr. 17 ist zu streichen.

Annahme
entfallen
Ziffern
39 und 40

Begründung:

Aus rechtssystematischen Gründen sollten alle Bestimmungen, die der Regelung und Beschränkung des Straßenverkehrs dienen, im Straßenverkehrsrecht enthalten sein.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des StVG ermächtigt bereits jetzt den Bundesminister für Verkehr, gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Vorschriften über den Schutz der Wohnbevölkerung gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr zu erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung sind die Straßenverkehrsbehörden schon jetzt befugt, nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 StVO die Benutzung bestimmter Straßen zu beschränken oder zu verbieten, um die Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu schützen.

Falls die Notwendigkeit bestehen sollte, auch eine Ermächtigung für flächendeckende Verkehrsverbote zu haben, um für größere Bereiche notwendige Verkehrsbeschränkungen anordnen zu können, wäre es systemgerecht, § 45 StVO entsprechend zu erweitern. Eine Ermächtigungsgrundlage hierfür ist durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StVG gegeben, so daß es einer zusätzlichen Ermächtigung durch eine Ergänzung des § 40 BImSchG nicht bedarf.

U 39. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 40 Abs. 2)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 38

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Straßenverkehrsbehörde soll den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder Straßenstrecken nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse für erforderlich hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden; die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange sind zu berücksichtigen.

U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 38

40. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren Überschreiten nach Satz 1 schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren." '

Begründung:

Die Bereiche, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch aus Kraftfahrzeugverkehr resultierenden Luftverunreinigungen entstehen können, beschränken sich auf bestimmte Straßen oder Straßenstrecken. Die Regelung ermöglicht es, der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde durch Verkehrsbeschränkungen oder -verbote eine Minderung der Schadstoffbelastung einzuleiten.

Darüber hinaus kann sie, wenn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Schadstoffbelastung zu erwarten ist, die als schädliche Umwelteinwirkung zu qualifizieren wäre, vorbeugende Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen sind von den Straßenverkehrsbehörden durchzuführen.

Bei gleicher Sachlage ist ein bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen. Deshalb sollten die entsprechenden Grundlagen in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

...

U 41. Zu Artikel 1 Nr. 19 a (neu) (§ 45)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19 a einzufügen:

'19a. In § 45 wird in Nummer 3 am Ende das Wort "und" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
"5. Unterrichtung der Bevölkerung." '

Begründung:

Mit der Ergänzung wird eine Grundlage geschaffen, um die Information der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Dieser Information kommt insbesondere Bedeutung zu im Zusammenhang mit Verhaltensempfehlungen in Fällen, in denen keine erfolgversprechenden Abwehrmaßnahmen gegen schädliche Luftverunreinigungen möglich sind.

Gleichzeitig wird in Verbindung mit § 44 klar gestellt, daß Feststellungen und Informationen über Luftverunreinigungen eine staatliche Aufgabe sind.

U 42. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 47 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 21 wird in § 47 Abs. 1 Satz 5 wie folgt gefaßt:

"Bei der Aufstellung sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten."

Begründung:

Bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen sind nicht nur die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, sondern auch deren Ziele zu beachten.

U 43. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 47 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 47 Absatz 2 am Ende von Nummer 5 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen, am Ende von Nummer 6 der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen und nach Nummer 6 folgender Nummer 7 einzufügen:

"7. Maßnahmen zur Abwärmenutzung durch Dritte."

Begründung:

Es ist beabsichtigt, die Abwärmenutzung auch für Dritte zu fördern, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Durch Abwärmenutzung wird nicht nur Energie eingespart, sondern auch ein Beitrag zur Schadstoffentlastung geleistet. Dies gilt insbesondere für Untersuchungsgebiete, für die Luftreinhaltepläne aufgestellt werden sollen.

Bei den Schadstoffen handelt es sich im wesentlichen um Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Kohlendioxid und Staub.

Von den Schadstoffen Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid ist bekannt, daß sie mit ursächlich sind für die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Waldschäden, während nach den jüngsten Erkenntnissen Kohlendioxid ursächlich ist für den Treibhauseffekt.

...

U 44. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 47 a)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 47 a wie folgt zu fassen:

"§ 47 a
Lärmminderungspläne

(1) In Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärmminderungspläne aufzustellen, wenn in den Gebieten nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert.

(3) Lärmminderungspläne sollen Angaben enthalten über

1. die festgestellten und die zu erwartenden Lärmbelastungen,
2. die Quellen der Lärmbelastungen und
3. die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung oder zur Verhinderung des weiteren Anstieges der Lärmbelastung.

(4) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Der (neue) Absatz 1 ist aufzunehmen, da als Voraussetzung für die Erstellung von Lärm-minderungsplänen zunächst ein Überblick über Stand und Entwicklung der Geräusch-belastung erforderlich ist. Die Erfassung der Geräuschquellen und der von ihnen ver-ursachten Immissionen soll länderspezifisch auch anderen Behörden als den Gemeinden übertragen werden können. Entsprechende Zuständigkeitsregelungen sind möglich, wenn die Erfassung der Geräuschbelastung als besonderer Arbeitsschritt ausgewiesen ist.

In Absatz 2 soll eine Verpflichtung zur Erarbeitung von Lärm-minderungsplänen ge-schaffen werden, damit es den Gemeinden nicht überlassen bleibt, zu entscheiden, ob bei der Feststellung schädlicher Umweltein-wirkungen durch Lärm planerische Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen sind.

In Absatz 3 wird das Wort "Geräusche" durch das für die Lärm-minderungspläne bedeutsame-re Wort "Lärm" ersetzt; die Fassung dient im übrigen der Klarstellung.

Absatz 4 ist identisch mit dem Absatz 3 des Entwurfs der Bundesregierung.

Fz 45. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 47 a)

Der Bundesrat geht davon aus, daß die in den Lärminderungsplänen nach § 47 a des Gesetzesentwurfs enthaltenen Maßnahmen nur nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundlagen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchzusetzen sind und aufgrund der Lärminderungspläne keine darüber hinausgehenden rechtlichen Verpflichtungen begründet werden können.

Begründung:

Klarstellung zum Umfang der Bindungswirkung von Lärminderungsplänen.

U
Fz 46. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 52)

In Artikel 1 Nr. 24 wird folgender Buchstabe c angefügt:

'c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Notwendige Auslagen, die bei Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Im übrigen wird die Erhebung von Gebühren durch Landesrecht geregelt."

Begründung:

Die Überwachung von Anlagen, insbesondere von solchen mit einem erheblichen Gefährdungspotential, kann hohe Kosten verursachen (z. B. für die Einholung von Sachverständigen-gutachten). Soweit diese Kosten als notwendige Auslagen bei der Überwachungsbehörde anfallen, sollte der Anlagenbetreiber sie in jedem Fall übernehmen, da er mit seiner Anlage den Anlaß für die Überwachungsmaß-

nahmen gesetzt hat. Im übrigen sollte es den Ländern überlassen bleiben, ob und inwieweit sie für die Tätigkeit der Überwachungsbehörden selbst Gebühren erheben wollen.

Diesen Empfehlungen
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Anlagenbetreiber sollte auch in Zukunft nicht mit den notwendigen Auslagen, die durch Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder Absatz 3 entstehen, belastet werden. Es handelt sich hierbei um stichprobenartige Untersuchungen. Die Kosten sollte er - wie bisher - nur dann tragen, wenn er gegenüber Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen oder Anlaß zu Anordnungen oder Auflagen gegeben hat. Die bisherige, bewährte Regelung sollte beibehalten werden.

...

U 47. Zu Artikel 1 Nr. 24 a (neu) (§ 52 a)

Nach Artikel 1 Nr. 24 wird folgende Nummer 24 a eingefügt:

'24 a. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

"§ 52 a
Betriebsorganisation

(1) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat der zuständigen Behörde eine Person zu benennen, die innerhalb der Unternehmensleitung die Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wahrzunehmen hat (Umweltbevollmächtigter). Besteht die Unternehmensleitung nur aus einer Person, obliegen ihr die Aufgaben des Umweltbevollmächtigten.

(2) Der Umweltbevollmächtigte hat sicherzustellen, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden und daß der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und der Störfallbeauftragte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Hierzu hat er insbesondere organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine wirksame innerbetriebliche Überwachung, die unverzügliche Meldung von Betriebsstörungen und die Durchführung von Sofortmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gewährleisten."

...

Begründung:

Verstöße gegen die Grundpflichten aus § 5 oder deren Konkretisierung in Rechtsverordnungen beruhen in der Regel nicht auf Vorsatz, sondern auf menschlichen Unzulänglichkeiten. Ihnen muß durch innerorganisatorische Maßnahmen, insbesondere durch die klare Zuordnung der Verantwortung auf der Ebene der Unternehmensleitung und den nachgeordneten Ebenen, begegnet werden. Eine ausdrückliche Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen sollte in das Gesetz aufgenommen werden, damit die Betriebsorganisation präventiv geprüft und die Verantwortung eindeutig zugeordnet werden kann. - Auf die vergleichbare Regelung in § 29 Abs. 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der StrlSchV (Bundesrats-Drucksache 594/88) wird hingewiesen.

U 48. Zu Artikel 1 Nr. 24 b (neu) (§ 53 Abs. 3 (neu))

Nach Artikel 1 Nr. 24 a (neu) wird folgende Nummer 24 b eingefügt:

'24 b. An § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Betreiber hat dem Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Bei der Bestellung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen."

Begründung:

Angesichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, ist es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Die staatliche Überwachungstätigkeit sollte mehr und mehr auf eine Kontrolle der innerbetrieblichen Kontrolleure (Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und Störfallbeauftragte) beschränkt werden. Dazu ist es jedoch erforderlich, deren Stellung und Verantwortung entsprechend den Regelungen über den Strahlenschutzbeauftragten zu stärken. Deshalb sind dem Betriebsbeauftragten durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst öffentlichrechtliche Pflichten aufzuerlegen (vgl. § 54 Abs. 01). Durch den neuen § 53 Abs. 3 wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Betriebsbeauftragten die erforderlichen innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse für Situationen einzuräumen, in denen ein unverzügliches Handeln geboten ist.

U 49. Als weiterer Satz wird an Absatz 3 angefügt:

"Ergibt sich, daß der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz unzureichend ist, kann die zuständige Behörde feststellen, daß die Person nicht als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz anzusehen ist."

Begründung:

Darüber hinaus wird der Behörde - wie in § 30 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung - ein Prüfungsrecht im Hinblick auf den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz eingeräumt.

...

U 50. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 54)

In Artikel 1 Nr. 25 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

0a. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz 01 eingefügt:

"(01) Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen nach § 7, Auflagen nach § 12 Abs. 1, Anordnungen nach §§ 17, 26, 28 oder 29 und Verfügungen nach § 20 festgelegten Pflichten eingehalten und
2. bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden.

Neben dieser Verpflichtung des Immissionsschutzbeauftragten bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen."

Begründung:

Um die Stellung und die Verantwortung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu stärken, sind ihm durch das Gesetz öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 24 b) wird hingewiesen.

U 51. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 56 Abs. 1):

In Artikel 1 Nr. 27 wird der letzte Halbsatz in § 56 Abs. 1
", wenn die Entscheidungen für den Immissionsschutz bedeutsam
sein können" gestrichen.

Begründung:

Ob und inwieweit eine Entscheidung des Anlagen-
betreibers für den Immissionsschutz bedeutsam
ist, sollte auch durch den Immissionsschutz-
beauftragten beurteilt werden. Der Betreiber
sollte deshalb verpflichtet werden, vor allen
Entscheidungen über die Einführung von Verfah-
ren und Erzeugnissen sowie vor allen Investi-
tionsentscheidungen eine Stellungnahme des Immis-
sionsschutzbeauftragten einzuholen.

AS 52. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 58 a Abs. 1 Satz 1,
§ 58 b Abs. 1 Nr. 2,
§ 58 c Abs. 3

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 58 a Abs. 1 Satz 1 die Worte
"Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft"
durch das Wort "Gemeingefahr" zu ersetzen.

Als Folgen sind in Artikel 1 Nr. 30 in § 58 b Abs. 1 Nr. 2
und § 58 c Abs. 3 jeweils die Worte "Gefahren für die Allge-
meinheit und die Nachbarschaft" durch das Wort "Gemeingefahren"
zu ersetzen.

Begründung:

In Übereinstimmung mit § 2 der Störfall-
Verordnung sollte es zu den Aufgaben des
Störfallbeauftragten auch gehören, den
Betreiber in Angelegenheiten des Arbeits-

schutzes zu beraten, da die Sicherheit der Allgemeinheit und der Nachbarschaft häufig auch die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Bereich der Anlagensicherheit erfordert. Diese Klarstellung wird dadurch erreicht, daß in § 58 a Abs. 1 anstelle des Begriffes "Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft" der Begriff "Gemeingefahr" gewählt wird. Eine Gemeingefahr schließt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung Gefahren für Arbeitnehmer des Betriebes ein.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Änderung ist zur Erreichung des vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erstrebten Ziels ungeeignet. Gerade der Begriff der Gemeingefahr bezieht sich nur auf qualifizierte Gefahren außerhalb des gestörten Anlageteils und erfaßt deshalb nicht die Arbeitnehmer in diesem Bereich. Im übrigen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz vornehmlich auf den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit ausgerichtet. Arbeitnehmer in der Umgebung einer Anlage gehören zur Nachbarschaft.

...

U 53. Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 58 a)

In Art. 1 Nr. 30 wird an § 58 a folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Betreiber hat dem Störfallbeauftragten die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Bei der Bestellung des Störfallbeauftragten ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen."

Begründung:

Angesichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, ist es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Die staatliche Überwachungstätigkeit sollte mehr und mehr auf eine Kontrolle der innerbetrieblichen Kontrolleure (Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und Störfallbeauftragte) beschränkt werden. Dazu ist es jedoch erforderlich, deren Stellung und Verantwortung entsprechend den Regelungen über den Strahlenschutzbeauftragten zu stärken. Deshalb sind dem Störfallbeauftragten durch das Bundes-Immissionsschutz selbst öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen. Durch den neuen § 58 a Abs. 3 wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, die erforderlichen innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse für Situationen einzuräumen, in denen ein unverzügliches Handeln geboten ist.

U 54. Als weiterer Satz wird an Absatz 3 angefügt:

"Ergibt sich, daß der innerbetriebliche Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten unzureichend ist, kann die zuständige Behörde feststellen, daß die Person nicht als Störfallbeauftragter anzusehen ist."

Begründung:

Darüber hinaus wird der Behörde - wie in § 30 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung - ein Prüfungsrecht im Hinblick auf den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich des Störfallbeauftragten eingeräumt.

U 55. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 58 b)

In Artikel 1 Nr. 30 wird in § 58 b folgender Absatz 01 vorangestellt:

"(01) Der Störfallbeauftragte hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen nach § 7, Auflagen nach § 12 Abs. 1, Anordnungen nach §§ 17, 26 oder 28 und Verfügungen nach § 20 festgelegten Pflichten eingehalten und
2. bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden.

Neben dieser Verpflichtung des Störfallbeauftragten bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen."

Begründung:

Auf die Begründung der Empfehlung zu § 54 Abs. 01 (neu) wird hingewiesen.

...

AS 56. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 58 c Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 58 c Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Investitionsentscheidungen" die Worte "sowie vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen" einzufügen.

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 30 § 58 c Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wie folgt zu fassen:

"; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die die Entscheidung trifft."

Begründung:

Durch die rechtzeitige Einschaltung des Störfallbeauftragten bereits in der Planungsphase vor eventuellen Investitionsentscheidungen bzw. in den Fällen, in denen die Einführung von Arbeitsverfahren oder -stoffen keiner Investitionsentscheidung bedarf, wird erreicht, daß der Betreiber von vorneherein Anlagen und Verfahren wählt, die dem Zweck des Gesetzes am besten gerecht werden. Durch sachgerechte Vorentscheidungen werden kostspielige Nachbesserungen vermieden.

Im übrigen redaktionelle Änderung.

U 57. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 58 c Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 30 wird der letzte Halbsatz von § 58 c Abs. 2 Satz 1 ", wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können" gestrichen.

Begründung:

Auf die Begründung der Empfehlung zu § 56 Abs. 1 (Vgl. Artikel 1 Nr. 27) wird hingewiesen.

U 58. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§§ 58 a bis 58 e)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Vorschriften über den Störfallbeauftragten mit denen über den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zusammengefaßt werden können. Dadurch würde der Gesetzestext wesentlich gestrafft.

U 59. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der Störfallbeauftragte im Hinblick auf den Gegenstand seines Auftrags nicht treffender als "Betriebsbeauftragter für Anlagensicherheit" zu bezeichnen ist.

U 60. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 62 Abs. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa wie folgt gefaßt:

'aa) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

"2. einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

Begründung:

In Rechtsverordnungen nach § 7 werden auch Regelungen ermöglicht, die den Zeitpunkt nach Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage betreffen. Der Bußgeldtatbestand ist entsprechend zu erweitern.

U 61. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 62 Abs. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort "Mitteilung" die Worte "oder entgegen § 16 Abs. 2 eine Anzeige" eingefügt.

Begründung:

Verstöße gegen die Pflicht, die Betriebseinstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

U 62. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für Abfallentsorgungsanlagen, die genehmigungsbedürftig nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, eine Zulassung nach § 7 Abs. 1 und 2 Abfallgesetz entfallen kann. Dabei sollte die Anwendbarkeit des § 38 Baugesetzbuch erhalten bleiben.

Begründung:

Durch die Freistellung von § 7 Abs. 1 und 2 Abfallgesetz würden diese Anlagen, die einer "immissionsschutzrechtlichen" Genehmigung bedürfen, von der Planfeststellung befreit.

Diese Anlagen sind in Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird den speziellen Gegebenheiten dieser Anlagen weit besser gerecht als die Planfeststellung.

Insbesondere wird damit die Möglichkeit eines Vorbescheides und nachfolgender Teilgenehmigungen geschaffen. Dies ist für die Praxis bedeutsam, da eine Reihe von technischen Daten in der Regel noch nicht bei Antragstellung vorliegen, sondern erst nach der Auftragserteilung (z. B. Kesselunterlagen), die wiederum erst nach Ergehen des Bescheides erfolgt.

Damit würde erreicht, daß insbesondere Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen den Industrieanlagen gleichgesetzt werden, auf deren Gegebenheiten die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften zugeschnitten sind. Im Gegensatz dazu sind Deponien zu sehen, bei denen wie bei anderen raumbedeutsamen Projekten - wie z. B. im Bereich des Straßenwesens -, das Instrument der Planfeststellung angemessen ist.

Es würde eine wesentliche Flexibilisierung erreicht und damit eine Beschleunigung der Verfahren ermöglicht werden. Die Belange einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch nach den Verfahrensvorschriften des BImSchG gewahrt. Die abfallrechtlichen Belange sind bei diesen Anlagen gemäß § 6 Nr. 2 BImSchG einzubringen.

...

Durch eine Änderung des § 7 Abs. 3 Abfallgesetz dürfte die in § 38 Satz 1 BauGB vorgesehene Sonderregelung für die vom BImSchG erfaßten Abfallentsorgungsanlagen allerdings nicht entfallen. § 38 Satz 1 BauGB müßte deshalb entsprechend angepaßt werden.

- U 63. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu ergänzen und in die Spalte 2 Anlagen zur Dekontaminierung schadstoffbelasteter Böden mit einer Leistung bis zu 500 kg/h aufzunehmen. Der Bundesrat hält ein rasches Handeln gegen die von kontaminierten Flächen ausgehenden Umweltgefahren für erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen sind.

- In 64. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Entschärfung des Konflikts zwischen Sport und Umwelt durch Regelungen beizutragen, die eine angemessene Nutzung der in der Nachbarschaft von Wohnungen betriebenen Sportstätten für den Schul- und Breitensport ermöglichen.

Begründung:

Die als Sportlärm bezeichneten technischen und sozialen Geräuschemissionen von immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Sportanlagen stehen seit längerer Zeit im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen auf den verschiedensten Ebenen. In zunehmendem Maße müssen Gerichte Entscheidungen treffen, ohne hierfür auf Rechtsvorschriften zurückgreifen zu können, die den von beiden Seiten in Anspruch genommenen Grundrechten aus Artikel 2 GG angemessen Rechnung tragen.

Die mit Blick auf technische Anlagen geschaffenen Regelungen in den §§ 3 und 22 BImSchG lassen der Rechtsprechung offensichtlich wenig Raum für die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Sachverhalts, bei dem ein wesentlicher Teil der der Anlage zugerechneten Lärmimmissionen nicht von technischen Konstruktionen, sondern unmittelbar von Menschen aller Altersgruppen verursacht wird.